

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung

Aufgrund von § 59 Absatz 2 Satz 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 und der Senat der Hochschule Furtwangen in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

(1) Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. August und für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Februar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

(2) Für höhere Fachsemester muss der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester bis spätestens 31. August und für das Sommersemester bis spätestens 28. Februar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem sportwissenschaftlichen oder gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. über nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 erworbene fachrelevante berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr verfügt.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen für die Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Nr. 2 in beglaubigter Kopie und
4. geeignete Nachweise über die fachrelevante berufspraktische Erfahrung gemäß § 2 Nr. 3 mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit in Kopie.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Absatz 1 Satz 2) bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung (Postanschrift: Institut für Sport und Sportwissenschaft, Albert-Ludwigs-Universität, Schwarzwaldstraße 175, 79117 Freiburg) einzureichen.

(3) Auf Verlangen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss und Zulassungsverfahren

(1) Der gemäß § 25 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Studienbewerber/Studienbewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services der Albert-Ludwigs-Universität die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität und der Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft der Hochschule Furtwangen über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung dieser Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.

§ 5 Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender/Studierende (Immatrikulation) für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung erfolgt an der Albert-Ludwigs-Universität sowie an der Hochschule Furtwangen. Die Verwaltung der Studierenden erfolgt durch das Studierendensekretariat der Albert-Ludwigs-Universität. Anträge der Studierenden, die bei der Albert-Ludwigs-Universität gestellt werden, gelten auch als Antragstellung gegenüber der Hochschule Furtwangen; dies gilt insbesondere für Anträge auf Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist beim Studierendensekretariat beziehungsweise der Abteilung International Admissions der Albert-Ludwigs-Universität (Postanschrift: Sedanstraße 6, 79098 Freiburg) unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Wird die Frist nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt oder werden die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung.

(3) Dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid der Albert-Ludwigs-Universität in Kopie,
 2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
 3. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse,
 4. zwei Passbilder und
 5. der Nachweis über die Bezahlung der im Gebührenbescheid festgesetzten Studiengebühr für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung, des Beitrags für das Studierendenwerk Freiburg, des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen.
- (4) Die Studienbewerber/Studienbewerberinnen erhalten als Bestätigung der Immatrikulation von der Albert-Ludwigs-Universität sowie der Hochschule Furtwangen jeweils eine Chipkarte (Unicard und HFU-Card) als Studierendenausweis sowie die Immatrikulationsbescheinigungen beider Hochschulen.

§ 6 Rückmeldung

(1) Will der/die Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, hat er/sie sich an der Albert-Ludwigs-Universität innerhalb der Rückmeldefrist zurückzumelden. Die Rückmeldefrist für das Sommersemester läuft vom 15. Januar bis zum 15. Februar, für das Wintersemester vom 1. Juni bis zum 15. August. Die Rückmeldung gilt durch die Zahlung der im Gebührenbescheid festgesetzten Studiengebühr für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung, des Beitrags für das Studierendenwerk Freiburg, des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft sowie gegebenenfalls sonstiger auf das Studium bezogener öffentlich-rechtlicher Abgaben als erklärt.

(2) Dem/Der Studierenden wird die Rückmeldung durch die Albert-Ludwigs-Universität sowie durch die Hochschule Furtwangen durch Übersendung eines Datenbogens beziehungsweise durch die Fortschreibung des Gültigkeitszeitraums auf der jeweiligen Chipkarte (Unicard beziehungsweise HFU-Card) bestätigt.

§ 7 Beurlaubung

(1) Auf seinen/ihren Antrag kann der/die Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Näheres regelt § 61 Landeshochschulgesetz.

(2) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Studierendensekretariat der Albert-Ludwigs-Universität zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Rückmeldefrist, bei bereits erfolgter Rückmeldung spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Tritt der Beurlaubungsgrund später ein, ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.

(4) Die Beurlaubung wirkt – ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung – jeweils für das ganze Semester. Sie wird im – erforderlichenfalls neu auszufertigenden – Datenbogen vermerkt. Eine Beurlaubung für ein weiteres Semester bedarf eines neuen Antrags und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.

(5) Nach § 61 Absatz 3 Satz 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 8 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des/der Studierenden in der Albert-Ludwigs-Universität und in der Hochschule Furtwangen erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des/der Studierenden oder von Amts wegen. Näheres regelt § 62 Landeshochschulgesetz.

(2) Die Exmatrikulation kann jederzeit auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Studierendensekretariat der Albert-Ludwigs-Universität beantragt werden. Mit dem Antrag sind die beiden Chipkarten (Unicard und HFU-Card), die Entlastungsbescheinigungen der Universitätsbibliothek Freiburg und der sonstigen Einrichtungen der jeweiligen Hochschule sowie der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studierendenwerk und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen vorzulegen.

(3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(4) Der/Die Studierende erhält nach Vollzug der Exmatrikulation – unter Beachtung von § 62 Absatz 5 Landeshochschulgesetz – eine Bescheinigung über die Exmatrikulation an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Hochschule Furtwangen.

(5) Exmatrikulierte Studierende, die sich in einem Prüfungsverhältnis befinden und eine Prüfungsleistung wiederholen müssen beziehungsweise deren Prüfung aufgrund genehmigten Rücktritts als nicht unternommen gilt, können die betreffende Prüfungsleistung noch erbringen.


§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Freiburg, den 31. August 2017


Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Furtwangen, den 31. August 2017


Prof. Dr. Rolf Schofer
Rektor